

STATISTIKRAT

der Bundesanstalt Statistik Österreich



Tätigkeitsbericht
des Statistikrates
über das
Geschäftsjahr 2012
gemäß
§ 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000

STATISTIKRAT der Bundesanstalt Statistik Österreich p.A Statistik Österreich
Bundesanstalt Statistik Österreich, 1110 Wien, Guglgasse 13

Tel.: +43 (1) 711 26 0, Fax: +43 (1) 711 26 77 26, e-mail: office@statistik.gov.at, Internet: www.statistik.at
Firmenbuch: FN 191155k, Firmenbuchgericht: www.parlament.gv.at Handelsstand: Wien, UID: ATU 37869909, DVR 0000043



Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	
1) Aufgabenstellung des Statistikrates	4
2) Sitzungstätigkeit des Statistikrates	5
3) Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben.....	6
4) Bewertung des Arbeitsprogramms 2013 und des mittelfristigen Arbeitsprogramms 2014-2017	13
5) Behandlung des Strategiekonzeptes der Bundesanstalt für die Jahre 2011 bis 2015	15
6) Sicherung hoher Qualität	17
7) Bericht zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundes- statistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt im Jahr 2011	19
8) Europäische Statistik.....	27

Die in diesem Dokument verwendeten personenbezogenen Ausdrücke
gelten für beide Geschlechter.



Executive Summary

Der Statistikrat ist ein durch das Bundesstatistikgesetz eingerichtetes Gremium mit derzeit 16 Mitgliedern, welche von den wichtigsten Nutzern und Anwendern der Statistik (Bundeskanzleramt, Ressorts, gesetzliche Interessenvertretungen, Oesterreichische Nationalbank, Gebietskörperschaften) bestellt bzw. entsandt werden. Seine Aufgabe ist die umfassende fachliche Beratung und Kontrolle der Amtlichen Statistik in Österreich.

Der Statistikrat hat zum Jahresarbeitsprogramm 2013 und zum mittelfristigen Arbeitsprogramm von Statistik Austria eine umfangreiche Stellungnahme erarbeitet (siehe Punkt 4). Der Statistikrat anerkennt die Erfolge von Statistik Austria, den europäischen Vorgaben, den Anforderungen des § 1 BstatG, dem Redesign und der Optimierung der Prozesse sowie der Qualitätssteigerung bei den Produkten nachzukommen. Besonderen Wert legt der Statistikrat darauf, dass der Qualitätsverbesserung auch weiterhin laufend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zentrale Aspekte der Qualitätssicherung sind dabei umfangreiche Plausibilitätskontrollen, verfeinerte Imputationsmethoden, die Beschleunigung der Datenaufarbeitungsprozesse und eine verbesserte Kohärenz der statistischen Produkte.

Der Statistikrat hat in seinem Bericht über die Einhaltung der besonderen Grundsätze für die Amtliche Statistik (siehe Punkt 7) festgehalten, dass diese Prinzipien von Statistik Austria in hohem Maße erfüllt werden. Einen Schwerpunkt sieht der Statistikrat beim Thema Qualität. Bei allen zu registrierenden Bemühungen um Qualitätsverbesserungen ist festzuhalten, dass auch 2012 seit langem bekannte Möglichkeiten zur Qualitätsanhebung aufgrund mangelnder Ressourcen bei Statistik Austria nicht umgesetzt werden konnten. Eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sollte Statistik Austria in die Lage versetzen, den im BStatG vorgegebenen Qualitätsnormen noch umfassender als bisher entsprechen zu



können. Zudem kommt bei knappen Ressourcen der verstärkten Nutzung von Synergien im statistischen Produktionsprozess eine besondere Bedeutung zu.

Ein wichtiges Instrument der Qualitätskontrolle sind für den Statistikrat die Expertendiskussionen zu einzelnen statistischen Produkten (Feedback-Gespräche), die vom Qualitätsausschuss des Statistikrates zur laufenden Qualitätsverbesserung und ausreichenden Dokumentation genützt werden.

Als oberstes fachliches Beratungsgremium hat der Statistikrat entsprechend § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 die Aufgabe, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die Statistik betreffend, Stellungnahmen abzugeben, wovon er in mehreren Fällen Gebrauch gemacht hat.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht enthält die Texte oder zumindest die Zusammenfassungen der wichtigsten Stellungnahmen des Statistikrates.

1) Aufgabenstellung des Statistikrates

Gemäß § 47 Bundesstatistikgesetz 2000 hat der Statistikrat u.a. folgende Aufgaben:

- Erstattung eines jährlichen Berichtes zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt.
- Abgabe von Empfehlungen zur Gestaltung von Verwaltungsdaten, damit diese auch für statistische Zwecke herangezogen werden können und zur Koordinierung der Bundesministerien und der Organe der Bundesstatistik in Angelegenheiten der Statistik des Bundes und der Europäischen Union.
- Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu deren geplanten Um-



setzung sowie zu Gesetzesentwürfen, die die Statistik betreffen; zu Verordnungsentwürfen gemäß den §§ 5 bis 7 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und zu Entwürfen von Anordnungen von Organen der Europäischen Union zur Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken und zur Durchführung von statistischen Erhebungen.

- Erstattung von Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen und Budgets gemäß § 39 des Bundesstatistikgesetzes 2000 und
- Erstattung eines jährlichen Tätigkeitsberichts an den Bundeskanzler, der von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen ist.

2) Sitzungstätigkeit des Statistikrates

Der Statistikrat hat die ihm nach dem Bundesstatistikgesetz 2000 obliegenden Aufgaben im Geschäftsjahr 2012 im Rahmen von vier ordentlichen Sitzungen wahrgenommen.

Die Themenbereiche

- Mehrjähriges Arbeitsprogramm der Bundesanstalt
- Umsetzung des Strategiekonzepts der Bundesanstalt für die Jahre 2011 bis 2015
- Budget und Mittelfristplanung der Bundesanstalt
- Mitwirkung an der Pauschalbetragsevaluierung
- Qualitätssicherung
- Methodik der Inflationsmessung
- Arbeiten zur Umsetzung der Empfehlungen des Stiglitz-Sen-Fitoussi-Berichts
- Regionale Außenhandelsstatistik
- Implementierung der Datenbank STATcube



- Entwurf einer europäischen Rahmenverordnung zur Integrierten Unternehmensstatistik (FRIBS)
- Arbeiten zum Projekt „Optimierungspotentiale im Bereich der Datenerhebung“
- Arbeiten der Stabstelle Analyse
- Aktuelle legislative Vorhaben auf dem Gebiet der Amtlichen Statistik
- Fortschrittsberichte zur Registerzählung 2011

waren feste Bestandteile der Erörterungen in diesem Gremium. Die Leitung der Bundesanstalt hat dabei dem Statistikrat in mündlicher und schriftlicher Form alle erforderlichen Auskünfte erteilt, entsprechende Berichte vorgelegt sowie ihre Projekte, Vorhaben und Strategien erläutert.

Die Leitung der Bundesanstalt war auch nachvollziehbar bestrebt, bei der Aufgabenwahrnehmung den besonderen Grundsätzen gemäß § 24 Bundesstatistikgesetz 2000 Rechnung zu tragen, und war bemüht, die Aktualität der Statistiken bei gleichzeitiger Entlastung von Respondenten durch Informations- und Organisationsmaßnahmen zu verbessern. Hierzu erstattet der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 einen gesonderten Jahresbericht, der an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt ergeht.

3) Stellungnahmen und Empfehlungen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben

3.1 Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 10. April 2012 an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie



und Jugend zum Entwurf der Verordnung über die Erstellung von Indizes der Preisentwicklung in der Wirtschaft Folgendes ausgeführt:

„Die folgende Stellungnahme des Statistikrates bezieht sich auf § 16 (2) des oben genannten Entwurfs:

Im Jahr 2012 sind die Kosten für die Durchführung der Statistik nach dieser Verordnung einer Evaluierung zu unterziehen und für die dem Erhebungsjahr 2012 folgenden Erhebungsjahre festzulegen. Sollte eine derartige Festlegung nicht zeitgerecht erfolgen, gelten die Beträge des Jahres 2012 bis zu deren Neufestsetzung für die nachfolgenden Erhebungsjahre.

Die Erzeugerpreisindizes von unternehmensnahen Dienstleistungen (EPI-DL) dienen zur umfassenden quartalsweisen Darstellung der Preisentwicklung der Dienstleistungsbranchen. Damit ermöglichen sie – gemeinsam mit anderen Preisindizes (u. a. dem Großhandelspreisindex, Baukostenindex, Baupreisindex, Verbraucherpreisindex) – die Abbildung der Preisentwicklung entlang der Wertschöpfungskette. Ebenso werden die EPI-DL für weitgehende wirtschaftspolitische Marktanalysen (etwa im Bereich der Konzentration) herangezogen.

Besondere Verwendung finden diese Indizes als Datenquelle für die Preis- und Volumenmessung.

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Datenkörper der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) zu konstanten Preise werden die EPI-DL zur Deflationierung der Produktionswerte verwendet. Laut Kommissionsentscheidung 98/715/EG und 2002/990/EG werden bestimmte Methoden zur Preis- und Volumenmessung empfohlen. Die Verwendung des Erzeugerpreisindex zur Deflationierung der Produktionswerte wird dabei als die geeignetste Form der Preisbereinigung angesehen. Umgekehrt bilden Ergebnisse der VGR, insbesondere der Input-Output-Statistik (Aufkommens-



und Verwendungstabellen), wichtige Zusatzinformationen bei Erstellung des Gewichtungsschemas des Erzeugerpreisindex.

Aus den oben angeführten Gründen spricht sich der Statistikrat der Bundesanstalt Statistik Österreich vehement dafür aus, dass der Erzeugerpreisindex von unternehmensnahen Dienstleistungen auch weiterhin in der gewohnten Qualität und in der in der Verordnung festgehaltenen Regelmäßigkeit publiziert wird. Mit der Finanzierungsregelung in § 16 Abs. 2 (letzter Satz) der vorliegenden Verordnung ist dies für die Jahre nach 2012 nicht gewährleistet.“

3.2 Stellungnahme zum Entwurf Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 30. Mai 2012 an den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zum Entwurf Erdölbevorratungsgesetz 2012 – EBG 2012 Folgendes ausgeführt:

„Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach zu energierelevanten Statistiknormen erwähnt (zuletzt in der Stellungnahme des Statistikrates zum EIWOG 2010), wird auch diesmal darauf hingewiesen, dass im Interesse eines statistischen Gesamtsystems die Erlassung von statistikrelevanten Verordnungen auf Basis von § 5 Abs. 1 Z 2 BStatG 2000 vorzuziehen ist. Damit soll die Konsistenz und Kohärenz der Ergebnisse garantiert werden. Die Wahl des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 als Rechtsgrundlage führt unter anderem zur Ausschaltung diverser Gremien, wie Statistikrat oder Datenschutzrat, die für die Sicherung von Rechtmäßigkeit und Qualität der amtlichen Statistik zuständig sind.



Dies ist insofern auch problematisch, als lt. § 20 Abs. 5 des Entwurfes zum Erdölbevorratungsgesetz 2012 unternehmensbezogene Daten direkt dem BMLFUW zu überlassen sind.

Weiters ist festzuhalten, dass der Entwurf des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 des BMWFJ teilweise eine Doppelerfassung von Daten vorsieht und damit dem Grundsatz der Respondentenentlastung des BStatG 2000 widerspricht. Wesentliche Merkmale – wie insbesondere Produktion und Außenhandel – werden bereits durch Statistik Austria in Erfüllung europäischer Verordnungen und den entsprechenden österreichischen Rechtsnormen erhoben. Jene Merkmale, die nicht abgedeckt werden, könnten als Zusatzfrage bei den entsprechenden Erhebungen von Statistik Austria berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist nicht sichergestellt, dass Statistik Austria die im Rahmen von Verordnungen beruhend auf dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 erhobenen Einzeldaten zur Verfügung gestellt werden. Gem. § 10 Abs. 1 BStatG 2000 hat Statistik Austria nur einen Anspruch auf Übermittlung jener Daten, die sie für das Unternehmensregister nach § 25a BStatG 2000 benötigt. Sind die Daten erforderlich, um in andere Statistiken einzufließen, muss die Übermittlung zumindest in einer Verordnung vorgesehen sein. Nun begnügt sich § 20 Abs. 3 des Entwurfes des Erdölbevorratungsgesetzes 2012 mit der bloßen Erklärung, dass die Weitergabe von Einzeldaten an Statistik Austria zulässig ist. Nach allgemeinen Rechtsregeln folgt daraus noch keine Verpflichtung des BMWFJ, dieser Ermächtigung auch nachzukommen. Eine ausdrückliche Regelung in den Verordnungen, wonach alle (Einzel-)Daten der Statistik Austria zu übermitteln sind, wäre jedenfalls vorzusehen.

Die mehrfache Nutzung von Verwaltungsdaten spielt nicht nur eine bedeutende Rolle in der Respondentenentlastung, sondern trägt auch zum



Bürokratieabbau bei. Ein gesetzliches Mitspracherecht der Statistik Austria bei der Ausgestaltung der Erhebung wäre daher begrüßenswert. Eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung, den fachlichen Rat von Statistik Austria zu Verordnungsentwürfen einzuholen, ergibt sich aus § 13 BStatG 2000. Um eine ökonomische Verwendung der Statistikdaten zu ermöglichen, wäre die Datenerfassung aus Sicht des Statistikrates in enger Kooperation mit der Statistik Austria zu konzipieren bzw. diese Gesetzesnovelle für entsprechende Adaptierungen zu nutzen. Damit kann verhindert werden, dass Statistik Austria die Daten unter Einsatz eines hohen Ressourcenaufwandes aufbereiten muss, um die gesetzlich vorgesehenen Qualitätsstandards einzuhalten.

Der Statistikrat empfiehlt aus den erwähnten Gründen die Umformulierung der einschlägigen Bestimmungen der vorliegenden Gesetzesnovelle und die Erlassung der relevanten Verordnungen auf Basis des BStatG 2000.“

3.3 Schaffung eines zeitgemäßen Verkehrsstatistikgesetzes

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Z 2 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 18. Juli 2012 an die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Erfordernis eines zeitgemäßen Verkehrsstatistikgesetzes hingewiesen und dabei Folgendes ausgeführt:

Die Bundesanstalt Statistik Österreich ist lt. § 4 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF damit beauftragt, Statistiken zu erstellen und die notwendigen statistischen Erhebungen durchzuführen, wenn entsprechende internationale Rechtsakte bzw. nationale Gesetze oder Verordnungen vorliegen. Verkehrsstatistiken und somit Erhebungen zum Straßengüterverkehr, zum Schienenverkehr, zur Zivilluftfahrt, zum Fernleitungsverkehr sowie zu den Straßenverkehrsunfällen sind sowohl durch EU-Rechtsgrundlagen als auch (teilweise) durch nationale Rechtsgrundlagen angeordnet. Im Anhang dieses



Schreibens findet sich eine entsprechende Aufstellung dieser Rechtsgrundlagen.

Aus diesem Anhang geht unmittelbar hervor, dass die nationalen Rechtsgrundlagen für die Verkehrsstatistiken einerseits nicht einheitlich geregelt und andererseits teilweise veraltet sind. Das Straßen- und Schienenverkehrsstatistikgesetz datiert aus dem Jahr 1985 bzw. das Zivilluffahrtgesetz aus dem Jahr 1972. Dementsprechend sind in diesen Gesetzen keinerlei Regelungen für die Nutzung moderner elektronischer Meldemedien oder die optimale Nutzung bereits vorhandener Verwaltungsdaten vorgesehen. Für die Erhebung der Straßenverkehrsunfälle und des Fernleitungsverkehrs gibt es zudem keine nationalen Rechtsgrundlagen.

Hinsichtlich der Verpflichtungen Österreichs gegenüber der Europäischen Union klafft mittlerweile eine Lücke zwischen den Anforderungen der EU-Rechtsgrundlagen und denen der nationalen Rechtsgrundlagen. So wird z.B. für die Straßen- und Schienengüterverkehrsstatistik auf EU-Ebene die Anwendung des einheitlichen Güterverzeichnisses für die Verkehrsstatistik NST 2007 seit 2008 verlangt, während die nationalen Rechtsgrundlagen immer noch den Vorgänger dieses Güterverzeichnisses, die NST/R aus dem Jahr 1967, vorschreiben. Auch wenn das Prinzip gilt, dass EU-Recht vor nationalem Recht anzuwenden ist, sollte in näherer Zukunft eine Anpassung der nationalen Rechtsgrundlagen vorgenommen werden.

Ein weiteres Problem stellt zudem die statistische Geheimhaltung dar, die besonders im Bereich der Verkehrsstatistiken oftmals auf Grund der quasi monopolistischen Verkehrsträger zum Tragen kommt. Da die Thematik des Datenschutzes von großer Bedeutung ist, wäre es z.B. sehr hilfreich durch die Schaffung von gesetzlichen Rahmenbedingungen für eine „Passive Geheimhaltung im Bereich der Verkehrsstatistiken“ (d.h. es werden nur auf Antrag von Betroffenen Maßnahmen zur statistischen Geheimhaltung ergriffen) für einheitlich anwendbare Veröffentlichungsrichtlinien und ein breiteres Veröffentlichungsspektrum zu sorgen. Das Thema der statistischen



Geheimhaltung inkludiert zudem Fragen der Datenweitergabe (z.B. auch an das BMVIT).

Aufgrund der dargestellten Sachverhalte ist unseres Erachtens die Schaffung eines zeitgemäßen Verkehrsstatistikgesetzes als einheitliche nationale Grundlage für die Erstellung der Verkehrsstatistiken eine notwendige Voraussetzung für die Lösung der angesprochenen Problemstellungen. Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat in diesem Zusammenhang dem BMVIT bereits im März 2008 einen entsprechenden Entwurf (Schreiben mit Zl. 18/0-ZD/08) für ein Verkehrsstatistikgesetz übermittelt. Der Statistikrat möchte daher die Frau Bundesministerin höflichst ersuchen, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit dieser Entwurf prioritär behandelt wird und baldigst ein modernes Bundesgesetz über statistische Erhebungen und die Erstellung von Statistiken im Bereich des Verkehrs zur Verfügung steht.“

3.4 Positionspapier zur Rahmenverordnung für eine integrierte Unternehmensstatistik (FRIBS)

Der Statistikrat hat gemäß § 47 Abs. 1 Z 3 Bundesstatistikgesetz 2000 mit Schreiben vom 30. Jänner 2013 an die Bundesanstalt Statistik Austria, die zuständigen Bundesminister, die Oesterreichische Nationalbank sowie an Sozialpartnerinstitutionen ein Positionspapier zur Rahmenverordnung für eine integrierte Unternehmensstatistik (FRIBS) übermittelt. Darin begrüßt der Statistikrat zwar die Initiative zur Rahmenverordnung, kritisiert aber die mangelnde Kohärenz der Vorschläge und die ungenügende Einbindung der verschiedenen Statistikproduzenten und Nutzer von Statistiken. Das Positionspapier ist dem Anhang zu entnehmen.



4) Bewertung des Arbeitsprogramms 2013 und des mittelfristigen Arbeitsprogramms 2014-2017

Der Statistikrat hat bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung einen Ausschuss eingesetzt, welcher sich seither laufend mit den einzelnen Projekten in den Arbeitsprogrammen und einer Prioritätenreihung beschäftigt und Vorschläge für die Stellungnahmen und Empfehlungen zu den Arbeitsprogrammen durch den Statistikrat vorlegt. Im Jahr 2012 fanden zwei Sitzungen dieses Ausschusses statt.

Die Evaluierung des mittelfristigen Arbeitsprogramms wird vor allem anhand folgender Parameter vorgenommen:

- Die einzelnen Projekte werden ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Idealvorstellung eines kohärenten statistischen Systems bewertet, das es schrittweise zu realisieren gilt. Die Inventur hat dabei auch Defizite im derzeitigen Angebot zu identifizieren.
- Es wird eine Beurteilung des Stellenwertes der einzelnen Projekte im Arbeitsprogramm der Bundesanstalt vorgenommen.
- Darüber hinaus wird der Beitrag des Arbeitsprogramms zur Verwirklichung des mehrjährigen Strategiekonzepts der Bundesanstalt bewertet.

Nachfolgend wird die Beurteilung des Arbeitsprogramms der Bundesanstalt für das Jahr 2013 und die Folgejahre 2014 bis 2017 dargestellt. Auf Basis des Berichtes des Ausschusses für das mittelfristige Arbeitsprogramm gelangte der Statistikrat bezüglich dieses Arbeitsprogramms zu folgender grundlegender Stellungnahme:

„Der Statistikrat anerkennt die Erfolge von Statistik Austria, den europäischen Vorgaben, den Anforderungen des § 1 BStatG und dem



Redesign und der Optimierung der Prozesse sowie der Qualitätssteigerung bei den Produkten nachzukommen.

Der Statistikrat ist sich der großen Herausforderung von Statistik Austria bei der Umsetzung des ESVG 2010 bewusst, die eine enge Einbindung aller beteiligten Dienststellen notwendig macht. Der Statistikrat regt an, darüber hinaus die Nutzerinnen und Nutzer der Daten laufend über die Umsetzungsschritte zu informieren, da mit den neusten Erkenntnissen in vielen Bereichen Konsequenzen für Politik und Wirtschaft verbunden sind.

Der Statistikrat begrüßt die Vermittlung von Informationen und Indikatoren zur Differenzierung der Wohlstands- und Fortschrittsrechnung als Ausdruck der Umsetzung des Stiglitz-Sen-Fitoussi-Reports. Der Statistikrat regt darüber hinaus an, die Diskussion mit den Nutzerinnen und Nutzern zu vertiefen, da dadurch Weichenstellungen für die Zukunft leichter geschaffen werden können.

Die Verstärkung der Analysekapazität durch die neu eingerichtete Stabstelle Analyse wird vom Statistikrat begrüßt und die geplanten Projekte unterstützt. Dem Statistikrat liegt besonders daran, die Projekte zu nützen, um interne Synergien zu schöpfen und externe Kooperationen zu fördern.

Die neue Online-Datenbank STATcube, die ISIS ersetzt, hat bislang aus Sicht des Statistikrates in Bezug auf Vollständigkeit und Benutzerfreundlichkeit noch keinen zufriedenstellenden Status erreicht.

Längsschnittdatenanalysen auf Basis der personenbezogenen Verknüpfung von Mikrozensusdaten mit demographischen Daten werden vom Statistikrat als wertvolle Unterstützung bei der Sicherung der Wohlfahrt aller Einwohner Österreichs angesehen.

Der Statistikrat begrüßt die Weiterverfolgung des qualifizierten Single-Flow-Ansatzes im Rahmen der FRIBS-Initiative vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Minimierung der Respondentenbelastung.

Die geplanten Projekte im Umwelt- und Energiebereich finden die volle Unterstützung des Statistikrates, da sie einen wichtigen Beitrag zur



wissenschaftlichen und politischen Diskussion in diesem Bereich leisten können.“

Der vollständige Text der Stellungnahme des Statistikrates ist im Arbeitsprogramm von Statistik Austria nachzulesen.

Nach § 39 Abs. 5 hat die Leitung der Bundesanstalt bei der Beschlussfassung des Arbeitsprogramms und des Budgets durch den Wirtschaftsrat mitzuteilen, aus welchen wichtigen Gründen sie Empfehlungen des Statistikrats nicht Rechnung getragen hat.

5) Behandlung des Strategiekonzeptes der Bundesanstalt für die Jahre 2011 bis 2015

Auch im Jahr 2012 setzte sich der Statistikrat intensiv mit dem Strategiekonzept der Bundesanstalt Statistik Österreich für die Jahre 2011 bis 2015 auseinander. Im Rahmen der Sitzungen des Statistikrates wurde von der Leitung der Bundesanstalt über die Fortschritte in der Umsetzung der Maßnahmen regelmäßig berichtet und im Statistikrat diskutiert.

Bis November 2012 wurden sechs der 56 im Strategiekonzept vorgesehenen Maßnahmen umgesetzt, wobei mit der Einrichtung der Stabstelle Analyse sowie der Implementierung und Wartung der Qualitätsrichtlinien wesentlichen Anliegen des Statistikrates nachgekommen wurde. 42 Maßnahmen in den drei definierten Bereichen „Relevanz“, „Qualität“ und „Effizienz“ befinden sich in laufender Umsetzung.

Der Statistikrat begrüßt nachdrücklich dieses Strategiekonzept. Er begrüßt insbesondere, dass in diesem Konzept jene zentralen Anliegen einen so hohen Stellenwert einnehmen, die in den Stellungnahmen zu den Arbeitsprogrammen der Bundesanstalt der letzten Jahre immer wieder artikuliert wurden. Es handelt sich hierbei um Qualitätsverbesserung, Ausbau der Analysekompetenz, Stärkung der Registerkompetenz, intensivere Nutzung von Register- und Verwal-



tungsdaten, Verringerung der Respondentenbelastung sowie Ausweitung des Publikationswesens.

Folgende Punkte werden im Rahmen der Diskussion des Strategiekonzeptes seitens des Statistikrates besonders betont:

- Im Zuge der jährlichen Evaluierungen der Arbeitsprogramme der Bundesanstalt legt der Statistikrat besonderes Gewicht auf Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung des Strategiekonzeptes.
- Auf dem Wege zur Schaffung eines integrierten statistischen Systems sieht der Statistikrat nach wie vor Handlungsbedarf sowohl in inhaltlicher als auch in organisatorischer Hinsicht. Die in diesem Zusammenhang im Strategiekonzept vorgesehenen Aktivitäten sollten prioritär umgesetzt werden.
- Die weitere Forcierung der Registerkompetenz der Bundesanstalt ist ein zentrales Anliegen des Strategiekonzeptes, das vom Statistikrat voll unterstützt wird. Die Zusammenarbeit mit den Register führenden Stellen wird künftig zu den zentralen Aufgaben der Bundesanstalt zählen. Allerdings kann die Bundesanstalt nicht alleine für die Qualität der Daten verantwortlich sein. Vielmehr müssten die Inhaber von Fremdregistern für eine gewisse Basisqualität sorgen und zur Kooperation mit der Bundesanstalt bereit sein. Sollte hierfür eine gesetzliche Regelung („Registerharmonisierungsgesetz“) erforderlich sein, wird dies vom Statistikrat unterstützt werden.
- Für den Zugang der Wissenschaft zu personenbezogenen Daten besteht in Österreich ein enger Rechtsrahmen, der sich aus den Erfordernissen des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses ergibt. Mittelfristig zeichnet sich eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen auf EU-Ebene ab, an die auch die österreichische Rechtslage anzupassen sein wird. Die Kooperation mit der Wissenschaft soll einerseits die wissenschaftliche Arbeit erleichtern und stimulieren, sie kann aber auch von der Bundesanstalt zur Entlastung eigener Ressourcen genutzt werden.
- Besonderen Wert legt der Statistikrat auf die weitere Verstärkung der Analysekompetenz der Bundesanstalt. Zu ihr gehören inhaltlich die Befas-



sung mit Zukunftsfragen der Gesellschaft und die Anwendung neuer methodischer Erkenntnisse sowie organisatorisch die Kooperation mit externen Stellen und eine direktionsübergreifende Herangehensweise an Problemlösungen.

- Die Vertiefung der Analysekompetenz erfordert eine entsprechende Personalentwicklung, die die intellektuelle und institutionelle Mobilität der Mitarbeiter fördert.

6) **Sicherung hoher Qualität**

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Statistikrates ist es, die Einhaltung der „Besonderen Grundsätze bei der Aufgabenwahrnehmung“ durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zu überprüfen. Ein bereits im September 2000 gemäß § 9 der Geschäftsordnung eingesetzter Ausschuss des Statistikrates befasst sich laufend mit der Qualitätssicherung in der Amtlichen Statistik. Dieser Qualitätsausschuss hielt im Jahr 2012 eine Sitzung ab. Wesentliche Themen waren dabei:

- Planung von Feedbackgespräche zur Qualität ab 2013
- Die Koordinationsfunktion von Statistik Austria gegenüber anderen nationalen Stellen

Im Rahmen des Qualitätsmanagements werden von der Bundesanstalt in enger Kooperation mit dem Qualitätsausschuss des Statistikrates seit Mitte 2003 regelmäßig „Feedback-Gespräche zur Qualität“ der statistischen Produkte auf Basis von „Standard-Dokumentationen“ durchgeführt. Zu diesen Besprechungen werden neben Vertretern der Bundesanstalt und des Qualitätsausschusses des Statistikrates externe Nutzer und Experten der jeweiligen Fachbeiräte eingeladen.



Inhalt und Ziele der „Feedback-Gespräche“ sind:

- die kritische Auseinandersetzung mit den Qualitätsaspekten der jeweiligen Statistik im Sinn des mehrdimensionalen Qualitätsbegriffs (Relevanz, Genauigkeit, Aktualität, Zugang und Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Kohärenz) unter besonderer Berücksichtigung der verwendeten statistischen Methoden und Verfahren;
- die Identifikation von Verbesserungspotentialen hinsichtlich der Qualität der besprochenen Statistiken und deren Dokumentation („Standard-Dokumentation“), wobei insbesondere auch die Sicht der Nutzer und externer Experten einfließen soll;
- Erarbeitung von Empfehlungen für Verbesserungsmaßnahmen.

Der Qualitätsausschuss des Statistikrates lieferte im Rahmen der zehn durchgeführten Feedback-Gespräche wesentliche inhaltliche Beiträge zu verschiedenen statistischen Produkten. Die vorgeschlagenen Verbesserungsmaßnahmen und ihre Umsetzung werden dokumentiert.

Im Jahre 2012 hat die Bundesanstalt zehn Feedback-Gespräche zu den folgenden Statistiken abgehalten:

- Baupreise und Baukosten (Basis 2010)
- Beherbergungsstatistik: Monatliche Nächtigungsstatistik, Jährliche Bestandsstatistik
- Großhandelspreisindex
- Statistik der Unternehmensdemografie
- Umweltstatistik (Materialflussrechnung, Integrierte NAMEA)
- Gütereinsatzstatistik
- Umweltstatistik (Umweltschutzausgabenrechnung, Umweltorientierte Produktion und Dienstleistung (EGSS), Öko-Steuern)
- Steuerstatistik (Statistik der Umsatzsteuer, Körperschaftssteuerstatistik)



- Steuerstatistik (Lohnsteuerstatistik, Einkommensteuerstatistik, Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik)
- Bevölkerungsprognosen

7) Bericht zur Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 des Bundesstatistikgesetzes 2000 durch die Bundesanstalt im Jahr 2011

Auf Basis der Berichte des Qualitätsausschusses hat der Statistikrat gemäß § 47 Abs. 1 Z 1 Bundesstatistikgesetz 2000 an die Bundesminister, den Wirtschaftsrat sowie an die Leitung der Bundesanstalt über die Einhaltung der Grundsätze gemäß § 24 berichtet. Für das Jahr 2011 wurde dieser Bericht am 13. September 2012 übermittelt. Der Bericht über das Jahr 2011 enthält folgende Feststellungen:

1. **Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken**

Nach allen dem Statistikrat vorliegenden Informationen wurde diesem Grundsatz durch Statistik Austria uneingeschränkt Rechnung getragen.

Bei im Auftrag der Europäischen Union oder anderer öffentlicher Stellen erstellten Statistiken ist auch in Zukunft sicherzustellen, dass – nicht zuletzt im Interesse der Wahrung des Ansehens der Amtlichen Statistik in der Öffentlichkeit – die Ergebnisse der Öffentlichkeit ohne Verzögerung und im gleichen Umfang bereit zu stellen sind, sofern sie keine Sonderauswertungen bereits publizierter Ergebnisse darstellen.

Bei im Fokus der Tagespolitik stehenden Themen ist besondere Sorge dafür zu tragen, dass die Methodik und zugrundeliegende Modellannahmen, die für die korrekte Einschätzung veröffentlichter Ergebnisse relevant sind, transparent dargestellt werden.



2. Anwendung statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung

Die Bereitstellung und die Aktualisierung von Standard-Dokumentationen sind für das Verständnis, für das Produkt und für die Bemühungen um Qualitätsverbesserungen wichtig. Die Dokumentation dient vor allem der Offenlegung der Konzepte und Definitionen. Im Berichtsjahr 2011 wurden 8 Standard-Dokumentationen fertiggestellt und im Rahmen der Feedbackgespräche einem interessierten Fachpublikum vorgestellt und konstruktiv diskutiert. Dabei wurden Standard-Dokumentationen aus folgenden Bereichen behandelt:

- Leistungs- und Strukturstatistik im Produzierenden und Dienstleistungsbereich ab 2008
- Verbraucherpreisindex und Harmonisierter Verbraucherpreisindex
- Erhebung über Forschung und experimentelle Entwicklung (F&E) im Hochschulsektor, im Sektor Staat, im privaten gemeinnützigen Sektor und im kooperativen Bereich 2002, 2004, 2006, 2007 und 2009
- ESSOSS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik) 2009
- Weingartengrunderhebung 2009
- Arbeitskostenerhebung 2008
- Auslandsunternehmenseinheitenstatistik ("Foreign Affiliates Statistics - FATS")
- Offene-Stellen-Erhebung

Durch die konsequente Arbeit im Bereich der Standard-Dokumentationen konnten wichtige Fortschritte im Hinblick auf eine Offenlegung der angewendeten Methoden erzielt werden. Dennoch verbleiben nach wie vor



Lücken, die es in naher Zukunft zu schließen gilt, um für möglichst alle Projekte Standard-Dokumentationen zur Verfügung zu haben (siehe dazu auch Punkt 6).

Generell sollte das System der Standard-Dokumentationen möglichst lückenlos ausgebaut werden, um eine noch bessere Darstellung der verwendeten Methoden und Prozesse zu erreichen. Die Offenlegung und Diskussion der eingesetzten Verfahren kann dazu beitragen, potentielle Verbesserungen in der Methodik zu identifizieren. Darüber hinaus bietet sie eine wichtige Säule für die Wahrung des Prinzips der Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken.

Ungeachtet ihrer zentralen Bedeutung für die adäquate Interpretation zahlreicher statistischer Ergebnisse stehen zu den statistischen Registern, mit Ausnahme des Unternehmensregisters, bisher keine ausreichenden Metadaten zur Verfügung (z.B. Bildungsstandregister). An dieser Stelle sei auch auf das in den Hintergrund gerückte Projekt zum Aufbau eines zentralen Metadaten-Repositorys erinnert, dessen Umsetzung, wenngleich in einer abgeänderten Form, nach wie vor von Relevanz ist.

Der Statistikrat begrüßt, dass es im Jahr 2011 durch die Gründung der Stabsstelle Analyse zu einer institutionellen Verankerung der Analysekompetenz innerhalb der Organisation von Statistik Austria gekommen ist. Es wird erwartet, dass entsprechend dem Strategischen Geschäftsführungskonzept für die Jahre bis 2015 ein weiterer Ausbau der Analysekompetenz vorgesehen ist. Diese zusätzliche Analysekompetenz sollte vor allem für Bemühungen um weitere Qualitätsverbesserungen (umfangreichere Plausibilitätskontrollen, verfeinerte Imputationsmethoden, Beschleunigung der Aufarbeitungsvorgänge, verbesserte Kohärenz, Geheimhaltung, Erprobung innovativer methodischer Ansätze etc.) eingesetzt werden.



Auch die weitere Intensivierung und Förderung von Kooperationen mit der akademischen und der angewandten Statistik wird in diesem Zusammenhang seitens des Statistikrats empfohlen.

Bei allen zu registrierenden Bemühungen um Qualitätsverbesserungen ist dennoch festzuhalten, dass auch 2011 seit langem bekannte Möglichkeiten zur Qualitätsanhebung aufgrund mangelnder Ressourcen bei Statistik Austria nicht umgesetzt werden konnten. Eine ausreichende Ausstattung mit personellen und finanziellen Ressourcen sollte Statistik Austria in die Lage versetzen, den im BStatG vorgegebenen Qualitätsnormen noch umfassender als bisher entsprechen zu können. Viele wichtige methodische Projekte haben derzeit nur eine Chance auf Umsetzung, wenn zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen.

Bei knappen Ressourcen kommt der verstärkten Nutzung von Synergien im statistischen Produktionsprozess eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere betrifft dies die fachübergreifende Nutzung von aufgebauten methodischen Kompetenzen, wie z.B. die Nutzung der in einigen Direktionen aufgebauten Kompetenz in der registerbasierten Erstellung von Statistiken durch andere Fachabteilungen.

Die seit 2005 von der Bundesanstalt durchgeführten hausinternen Veranstaltungen („Erfahrungsaustausch“) zu spezifischen Themen verfolgen das Ziel, die Kommunikation zwischen den Fachbereichen zu forcieren, um entwickelte Methoden und Verfahren allgemein nutzbar zu machen. Der Statistikrat rät zum weiteren Ausbau der fachübergreifenden Kommunikation, um einerseits Synergien besser nutzen zu können, andererseits mittels daraus resultierenden fachbereichsübergreifenden Aktivitäten einen Beitrag zur Steigerung der Qualität der Produkte zu erzielen (s. Punkt 3). Dabei mag es auch bei spezifischen Themen zweckmäßig erscheinen, das Forum nach dem Motto „Lernen von den Besten“ auch für externe Experten zu öffnen.



3. Laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen

Unter dem Gesichtspunkt der Pflicht zur laufenden Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen sieht der Statistikrat mittelfristig vor allem in der verstärkten Integration der Produkte ein vorrangiges Ziel. Ausgehend von einem System zahlreicher, qualitativ oft hochwertiger, statistischer Einzelprodukte wäre ein statistisches Gesamtsystem (oder zumindest eine stärkere Integration von Teilsystemen) anzustreben.

Die rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung solcher Systeme ist durch § 14 Abs. 1 BStatG gegeben, der die Organe der Bundesstatistik verpflichtet, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben eine möglichst hohe Kohärenz aller Statistiken anzustreben. Auch das neue Europäische Statistikgesetz (Verordnung (EC) Nr. 223/2009) nennt das Ziel der Erreichung eines höheren Maßes an Kohärenz und Vergleichbarkeit zwischen den einzelnen Statistiken als vorrangige Aufgabe.

4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken

Der im Arbeitsprogramm 2013 enthaltene Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 von Statistik Austria enthält in Form eines Soll-Ist-Vergleichs für alle Projekte Informationen über den Zeitpunkt ihrer Fertigstellung. Wie dem Bericht zu entnehmen ist, erfolgte für die meisten Arbeiten die Vorlage der Ergebnisse rechtzeitig.

Die rechtzeitige Fertigstellung wichtiger statistischer Produkte muss unabhängig von der Verfügbarkeit einzelner Personen, aber auch im Falle ungeplanter zusätzlicher Projekte, stets gesichert sein.

5. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen

Im Rahmen der Bevölkerungs- und Sozialstatistik wurden auch 2011 verstärkt Administrativdaten herangezogen, um die Respondentenbelastung zu



reduzieren. Im Hinblick auf die registerbasierte Volkszählung 2011 wurden bereits seit geraumer Zeit die entsprechenden statistischen Register, Verwaltungsregister und Datenbanken auf Vollständigkeit und Aktualität überprüft und neue methodische Wege beschritten, wodurch eine wesentliche Effizienzsteigerung erzielt werden konnte.

In der Wirtschaftsstatistik werden ebenfalls in großem Umfang Verwaltungsdaten genutzt. Auch der vermehrte Einsatz elektronischer Meldeschienen dient der Minimierung der Respondentenbelastung.

Der Verpflichtung zur ausreichenden Information der Betroffenen kommt Statistik Austria in immer größerem Umfang nach. So stand z.B. für den Einsatz der elektronischen Meldeschiene für die Leistungs- und Strukturerhebung ein Informationsfolder für Unternehmen zur Verfügung. Im Interesse hoher Qualität der statistischen Resultate plädiert der Statistikrat dafür, die Bemühungen um die Motivation der Respondenten weiter zu verstärken. Die Mitversendung von Informationsfoldern, die über den Zweck der jeweiligen Erhebung informieren, sollte zum Standard werden.

6. Wahrung der Grundsätze der Veröffentlichung gemäß § 30 BStatG

In der Veröffentlichungspolitik waren auch 2011 wieder wesentliche Fortschritte zu registrieren. Die Bereitstellung von anonymisierten Mikrodaten für die Forschung und Lehre im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist sehr zu begrüßen.

Kostenlose Bereitstellung der Hauptergebnisse im Internet

In der Veröffentlichungspolitik konnten 2011 weitere Fortschritte festgestellt werden.

Generell wurde der Informationsumfang weiter ausgeweitet. Wichtige und tief gegliederte Resultate stehen nunmehr für fast alle statistischen Erhebungen in Form von EXCEL-Tabellen zur Verfügung.



STATcube

Der Verpflichtung nach § 30 Abs. 2 BStatG, die Detailergebnisse der Statistiken über eine geeignete elektronische Datenbank gegen Vereinbarung eines angemessenen Kostenersatzes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, kommt Statistik Austria weitgehend nach.

Bedauerlich ist, dass die Arbeiten zur neuen Datenbank STATcube relativ langsam vorangehen und eine Reihe von neuen Ergebnissen, die nicht mehr in ISIS eingelagert werden, daher nicht unmittelbar zur Verfügung stehen.

Zu vielen Statistikbereichen sind Statistiken derzeit noch teilweise in ISIS und teilweise in STATcube verfügbar, und erst nach 2012 zur Gänze in STATcube. Konkrete Anmerkungen zur Publikationspolitik erscheinen daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweckmäßig. Grundsätzlich tritt der Statistikrat mit Nachdruck dafür ein, dass spätestens mit der Freigabe des neuen Datenbanksystems STATcube alle fachlich dafür in Frage kommenden Detailergebnisse in der Datenbank eingelagert sind.

Der Statistikrat weist auf die große Bedeutung der Tarifgestaltung für die Nutzung der neuen Datenbank STATcube hin, da potenzielle Nutzer von der Verwendung der Daten Abstand nehmen könnten, wenn die Kosten als zu hoch eingeschätzt werden. Es sollten zumindest die Daten, die bei Eurostat frei verfügbar sind, auch bei Statistik Austria kostenlos zugänglich sein.

Verfügbarkeit von Metadaten

Das Angebot an Standard-Dokumentationen und anderen Metadaten im Internet wurde wie bereits im Abschnitt 2 beschrieben auch 2011 weiter ausgeweitet.

Trotz dieser Fortschritte bestehen nach wie vor Defizite bzw. Lücken, die nach Maßgabe der Möglichkeiten rasch zu schließen sind.



- Die Aktualisierung der Standard-Dokumentation zu den kommenden EU SILC wäre zeitnäher zu der Veröffentlichung der Ergebnisse vorzusehen.
- Da einige Prognoseannahmen zu wichtigen Indikatoren revidiert wurden, wäre eine Aktualisierung der Standard-Dokumentation Bevölkerungsprognose und Demographische Tafeln wünschenswert. Als Termin wurde nunmehr Dezember 2012 vereinbart.
- Zu den Indizes stehen Standard-Dokumentationen zur Verfügung. Eine zeitnähere Aktualisierung in Folge von Basisumstellungen bzw. anderen erforderlichen Adaptionen wäre wünschenswert.
- Die Aufnahme einer Beschreibung der Umsatzsteuervoranmeldung in die Standard-Dokumentation zur Umsatzsteuerstatistik wäre aus der Sicht der AG Qualität vorzusehen.
- Im Energiebereich fehlen noch einige Standard-Dokumentationen in den Bereichen „Preise, Steuern“, „Nutzenergieanalyse (NEA)“ und „Energieeffizienzindikatoren“.
- Eine Standard-Dokumentation zur umweltorientierten Produktion und Dienstleistung wird nicht zur Verfügung gestellt.
- Zum Bildungsstandregister und zur Kulturstatistik stehen noch keine Standard-Dokumentationen zur Verfügung.
- Zur Statistik über die Unternehmensdemografie ist für 2012 eine Standard-Dokumentation geplant. Zu den Lenkerberechtigungen ist die Erarbeitung einer Standard-Dokumentation für 2013 vorgesehen. Die Statistik zur Begutachtung § 57a Kraftfahrzeuggesetz wird von der Bundesanstalt im Jahr 2012 eingestellt und in weiterer Folge vom zuständigen Ressort durchgeführt. Eine Standard-Dokumentation wäre jedoch wünschenswert.



7. Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten

Dem Statistikrat liegen keine Informationen vor, nach denen die Bundesanstalt 2011 diesem Grundsatz nicht uneingeschränkt Rechnung getragen hätte.

Die bereits 2009 durchgeführten methodischen Arbeiten zur statistischen Geheimhaltung wurden 2011 intensiviert und fortgesetzt. In Abstimmung mit der Arbeitsgruppe Qualität wurde die Realisierung einer Target Swapping Strategie für die Registerzählung 2011 beschlossen. Die geleisteten Entwicklungen sollten dazu beitragen, dass die Frage der Geheimhaltung (statistical disclosure) auch künftig in allgemeiner Form nach internationalen Standards zufriedenstellend gelöst wird.

8) Europäische Statistik

Das statistische System in Österreich wird stark von europäischen Vorgaben und durch die europäische Rechtsetzung bestimmt. Um seine Aufgaben erfüllen zu können, hat sich der Statistikrat intensiv mit Vorhaben auf europäischer und internationaler Ebene auseinanderzusetzen.

Der Statistikrat wurde überdies laufend über die Arbeit in den wichtigsten, für die Gestaltung des statistischen Systems relevanten EU Gremien, wie der Partnership Group und dem Ausschuss für das Europäische Statistische System informiert. Behandelt wurden ebenso die Beratungen in anderen wichtigen internationalen Gremien wie der United Nations Conference of European Statisticians, dem OECD Committee on Statistics, der Konferenz der Directeurs Généraux des Instituts Nationaux de Statistique (DIGINS-Konferenz) und des European Statistical Governance Advisory Board (ESGAB).

STATISTIKRAT

der Bundesanstalt Statistik Österreich



Der Statistikrat legt insbesondere Wert darauf, dass bei Datenübermittlungen an EUROSTAT die entsprechenden statistischen Resultate zeitgleich auch in Österreich zur Verfügung stehen.

Dieser Bericht ist nach den Bestimmungen des § 47 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000 von der Bundesregierung dem Nationalrat vorzulegen.

Wien, am 21. März 2013

Der Vorsitzende:

Univ.-Doz. Dr. Heinz Handler

Beilagen

Liste der Mitglieder des Statistikrates

Positionspapier zur Rahmenverordnung für eine integrierte Unternehmensstatistik (FRIBS)

STATISTIKRAT Mitglieder

Univ.Doz. Dr. Heinz HANDLER Vorsitzender	Bundeskanzleramt
Univ.Prof. Mag. Dr. Gudrun BIFFL Stellvertretende Vorsitzende	Bundeskanzleramt
MinR Dr. Alois SCHITTENGRUBER	Bundeskanzleramt
ao. Univ.Prof. Dr. Marcus HUDEC	Bundeskanzleramt
MinR Dr. Andrea ROSENFELD	BM für Finanzen
Mag. Michael STERN	BM für Wirtschaft, Familie und Jugend
MinR Dipl. Ing. Franz GÖTL	BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
MinR Mag. Hans STEINER	BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Mag. Dr. Johannes TURNER	Oesterr. Nationalbank
Dr. Ulrike OSCHISCHNIG	Wirtschaftskammer Österreich
Dipl. Ing. Rudolf HAUSMANN	Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
Mag. Reinhold RUSSINGER	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Günter FANKHAUSER , Bürgermeister	Österreichischer Gemeindebund
Mag. Dr. Gustav LEBHART	Österreichischer Städtebund
Hofrat Mag. Dr. Ernst FÜRST	Landeshauptmännerkonferenz
MinR Mag. Dr. Ulrike SCHERMANN-RICHTER	Bundesministerium für Gesundheit



Positionspapier zur Rahmenverordnung für eine integrierte Unternehmensstatistik (FRIBS)

1. Vorbemerkungen

Die europäische Statistik sieht sich zunehmend mit zwei Herausforderungen konfrontiert: Einerseits ist das Europäische Statistische System (ESS) wie jeder andere Bereich massiv von Budgetkürzungen betroffen und es werden Forderungen nach Vereinfachung und Entlastung gestellt; andererseits ist, gerade auch durch die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise, ein zusätzlicher Bedarf an qualitativ hochwertigen und umfassenden statistischen Informationen gegeben.

Mit der FRIBS-Initiative (Framework Regulation Integrating Business Statistics) hat EUROSTAT Vorschläge zur Bewältigung dieser Herausforderungen für die Unternehmensstatistik vorgelegt.

Die Relevanz der amtlichen Statistik ist in Europa mittlerweile unbestritten, vor allem was ihre Bedeutung im politischen Entscheidungsprozess anbelangt. Ihre Aufgabe besteht nicht nur in der Lieferung objektiver, quantifizierter Grundlagen für die politische Koordination. In der Europäischen Union wie in den Mitgliedstaaten werden darüber hinaus Statistiken unmittelbar als Grundlage politischer, administrativer und auch unternehmerischer Entscheidungen herangezogen. Eine wesentliche Bedeutung kommt dabei der Unternehmensstatistik zu. Qualitativ hochwertige, detaillierte, bedarfsorientierte und aktuelle Wirtschaftsdaten sind in der heutigen Zeit aus der täglichen politischen Diskussion nicht mehr wegzudenken.

Um dieser Bedeutung gerecht zu werden, muss die Bereitstellung nationaler Daten bei gleichzeitiger Harmonisierung auf europäischer Ebene gewährleistet sein. Eine aussagekräftige und verlässliche Datenbasis ist die Voraussetzung, um für die künftigen wirtschaftlichen und politischen Herausforderungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten gerüstet zu sein.

2. Allgemeines zur Initiative

Mit der FRIBS-Initiative sollen die wichtigsten Unternehmensstatistiken integriert werden. Dazu gehören unter anderem die Konjunkturstatistik, die Strukturelle Unternehmensstatistik, die Außenhandelsstatistik sowie die Statistiken zu Forschung, Entwicklung und Innovation.

Folgende Ziele wurden von EUROSTAT definiert:

- Entlastung der Meldepflichtigen und der Statistischen Ämter durch Vereinfachungsmaßnahmen, Austausch von Mikrodaten und Verwendung alternativer Datenquellen.

- **Harmonisierung** der europäischen Statistiken durch einheitliche Klassifikationen und Definitionen, wie zum Beispiel der statistischen Einheit, durch die zentrale Rolle der Register und methodischer Konsistenz.
- **Flexibilisierung** des statistischen Systems mittels verkürzter Übermittlungsfristen und Etablierung neuer Statistiken.

Die Architektur von FRIBS basiert auf drei Komponenten: Infrastruktur, Methodik und Datenstruktur. Die Infrastrukturkomponente soll in einer Rahmenverordnung geregelt werden. Für die beiden weiteren Komponenten sollen flexible Rechtsgrundlagen gefunden werden. Von EUROSTAT vorgeschlagen wurde die Regelung durch Methodenhandbücher und Gentlemen's Agreements. Nach dem derzeitigen Plan ist die Vorlage eines Vorschlags für eine Verordnung in der ersten Jahreshälfte 2015 vorgesehen.

3. Grundsätzliche Anmerkungen

EUROSTAT hat mit FRIBS ein äußerst **ambitioniertes Projekt** vorgelegt. Grundsätzlich begrüßt der Statistikrat die Integration der Unternehmensstatistik. Die Entlastung der meldepflichtigen Unternehmen sowie der Nationalen Statistischen Ämter ist ein wichtiges Ziel. Qualitätseinbußen können aus Sicht des Statistikrates jedoch keinesfalls hingenommen werden.

Kritisch hervorzuheben ist die Tatsache, dass aus den vorliegenden Unterlagen nach wie vor nicht ersichtlich ist, welche Statistikbereiche konkret von der künftigen Verordnung abgedeckt werden sollen. Es handelt sich bei den Inhalten der Rahmenverordnung um Grundsätze der statistischen Erhebung, die festgelegt werden sollen, weshalb es relevant ist zu wissen, auf welche Statistiken diese angewandt werden sollen. Die einzelnen Statistiken verfolgen unterschiedliche Ziele, was sich in der Merkmalsausprägung, der zu erhebenden Einheit, der Detailtiefe udgl. darstellt. Diese Tatsachen müssen bereits im Vorfeld der Erarbeitung einer Rechtsgrundlage berücksichtigt werden. Auch werden wichtige Statistikbereiche wie z.B. das ESVG nicht angesprochen.

Die in den Unterlagen vorgeschlagene **zentrale Rolle der Register** wird seitens des Statistikrates positiv gesehen. Die Führung vollständiger und detaillierter Unternehmensregister stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung qualitativ hochwertiger Statistiken dar. Gleichzeitig bieten sie als Basis für methodische Ansätze ein weiteres Instrument in den Bestrebungen zur Reduktion der Respondentenbelastung. Intention der Rahmenverordnung ist es, das Unternehmensregister als zentrales Element für die künftige Erstellung von Statistiken zu etablieren. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass alle Mitgliedstaaten ein hohes Qualitätsniveau bei der Registerführung aufweisen und dass alle betroffenen Statistikproduzenten auf die zentralen Register zugreifen können. Nur so kann sichergestellt werden, dass im angedachten Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten Qualitätsstandards eingehalten werden können und keine zusätzlichen Ressourcen für Adaptierungen aufgewendet werden müssen.

Das Bestreben von EUROSTAT, möglichst nur eine **einzigste statistische Einheit** zu definieren, erachtet der Statistikrat als nicht zielführend. Die VO betreffend die statistischen Einheiten für die Beobachtung und Analyse der Wirtschaft in der Gemeinschaft¹ definiert bereits jetzt die wichtigsten statistischen Einheiten wie z.B. Unternehmen, Betrieb, Arbeitsstätte. Jedoch gilt diese Verordnung nicht für alle Statistiken. Neben der Berücksichtigung der Anforderungen der

¹ VO 696/93, ABI L 1993/76, 1.

Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist zu bedenken, dass die Mitgliedstaaten regional sowie wirtschaftlich unterschiedlich strukturiert sind und adäquate Statistiken benötigen. Die Verfügbarkeit von Daten auf Betriebs- oder Arbeitsstätten-Ebene sind daher für die weitere Nutzung von Statistiken unumgänglich.

Die durchgängige Verwendung einheitlicher Definitionen und Normierung der relevanten statistischen Einheit in den jeweiligen Statistiken ist aber jedenfalls notwendig. Für die Außenhandelsstatistik stellt dies eine besondere Herausforderung dar, weil die Unternehmen dort nach Kriterien der Finanzverwaltung abgegrenzt werden, was sowohl zu einer gewissen Mehrbelastung bei den Unternehmen als auch bei den statistischen Ämtern führen kann.

Der im Rahmen des Methodik-Moduls angesprochenen Thematik der **Klassifikationen** misst der Statistikrat eine besondere Bedeutung zu. Dabei spielt nicht nur die einheitliche Verwendung der Klassifikationen eine Rolle, sondern auch die Regelung derselben. Allerdings gibt es unterschiedliche Klassifikationen, abhängig vom Verwendungszweck der Statistik. Ein Beispiel sind die Dienstleistungsklassifikationen laut EBOPS (Extended Balance of Payments Services Classification) für Zwecke der Zahlungsbilanz und des GATS (General Agreement on Trade in Services). Solch spezielle Anforderungen sind in der Rahmenverordnung nicht berücksichtigt.

Kernelement der **rechtlichen Ausgestaltung** im Zusammenhang mit FRIBS ist die Rückkehr zum alten System der Gentlemen's Agreements (auch ESS-Agreements genannt). Die Zurückdrängung der Gentlemen's Agreements auf wenige Bereiche durch Rechtsakte in den letzten Jahren hat zu einer erheblichen Verbesserung von Qualität und Transparenz der europäischen Statistiken geführt. Die Rückkehr zum „alten System“ wäre ein äußerst beklagenswerter Rückschritt für das gesamte ESS. Um den Erfordernissen der Flexibilität im Bereich der Statistik einerseits und der Rechtssicherheit sowie Vorhersehbarkeit für die Mitgliedstaaten und den Nationalen Statistischen Ämtern andererseits Rechnung zu tragen, empfiehlt der Statistikrat, auf europäischer Ebene FRIBS durch Verordnung auszugestalten, in der die Erhebung von Basisdaten fix normiert wird. Dazu wäre ein abschließender Katalog von Daten vorzusehen, deren Erhebung je nach statistischen Erfordernissen von der Kommission angeordnet werden kann.

Grundsätzlich ist das Bestreben, der Zersplitterung des Statistikrechts adäquat zu begegnen, anzuerkennen. Ebenso ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Flexibilität und Rechtstaatlichkeit zu finden. Der von EUROSTAT vorgeschlagene Weg scheint dem Statistikrat jedoch der falsche zu sein. Vielmehr wäre zu prüfen, ob durch das Rechtsinstrument der Delegierten Rechtsakte nach Art 290 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dieses Ziel nicht ebenso zu erreichen wäre. Die gänzliche Ausschaltung des Europäischen Parlaments ist bei Normen, welche quasi-direkte Verpflichtungen von Bürgern und Unternehmen vorsehen, in demokratischer Hinsicht sehr bedenklich. Eine nationale Umsetzung der Gentlemen's Agreements in den Mitgliedstaaten wäre überdies nur mittels Rechtsakt möglich, wenn Auskunftspflichten oder Datenübermittlungen vorgesehen sind. Auf nationaler Ebene bringen Gentlemen's Agreements daher keinen Mehrwert.

Auch abzulehnen ist der ausschließliche **Fokus auf die Europa-Dimension**. Selbstverständlich ist es Aufgabe von EUROSTAT, europäische Statistiken zu erstellen. Werden aber nationale Interessen gänzlich ignoriert, kommt es zu Synergieverlusten, und die Qualität der Statistiken wäre gefährdet. Angesichts des wiederum wachsenden Bedarfs an nationalen Statistiken ist deren Bereitstellung und Vergleichbarkeit jedenfalls sicherzustellen.

Dem Statistikrat ist bewusst, dass bei der Normierung von Statistiken auf europäischer Ebene europäische Erfordernisse im Vordergrund stehen, jedoch sollten bei der Festlegung der statistischen Einheiten auch die nationalen Bedürfnisse insoweit berücksichtigt werden, dass

aufbauend auf statistischen Erhebungen nach europäischem Recht die Mitgliedstaaten zusätzliche Daten für nationale Bedürfnisse erheben können, ohne Doppelerhebungen durchführen zu müssen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere die für die Regionalstatistiken erforderliche räumliche Verteilung der Statistischen Einheiten zu verweisen.

Derzeit stehen neben dem Entwurf der Verordnung sogenannte „Packages“ zu einzelnen Fachstatistiken zur Diskussion. Der Statistikrat nimmt im Folgenden zu jenen zwei Stellung, zu denen die umfassendsten Informationen vorliegen.

4. International Trade Package (SIMSTAT)

Die Außenhandelsstatistiken (INTRASTAT und EXTRASTAT) zur Erhebung des Güterhandels stehen vor dem Problem, dass die Erhebung des internationalen Dienstleistungsverkehrs an Bedeutung gewinnt und damit Meldepflichten der Unternehmen zunehmen. EUROSTAT schlägt daher vor, die Anforderungen an die Statistiken des Intra-EU-Handels (INTRASTAT) zu reduzieren, um so Kapazitäten für eine verstärkte Erfassung des Dienstleistungsverkehrs zur Verfügung zu haben. Ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen würde aus Sicht des Statistikrates jedoch die Qualität der Daten gefährden und für die meldepflichtigen Unternehmen keine markante Entlastung bedeuten.

Eine Verlagerung der Kapazitäten zum Extra-EU-Handel bzw. zu den Dienstleistungen ist aus Sicht des Statistikrates sehr kritisch zu sehen, da rein wirtschaftlich betrachtet für Österreich und die meisten Mitgliedstaaten der Intra-EU-Handel die weit größere Bedeutung hat. Nationale Außenhandelsdaten sind eine wichtige Informationsgrundlage bei der Analyse des Wirtschaftsstandortes für Politik, Wirtschaft, Ratingagenturen, etc. Die weitere Verfügbarkeit der Daten in der bisherigen Detailtiefe stellt dabei ein wesentliches Element dar. Die Kohärenz mit dem Extra-EU-Handel (EXTRASTAT) und in einigen Bereichen auch jene zur Produktionsstatistik bleibt damit gewährleistet.

Das von EUROSTAT gesetzte Ziel, die Unternehmen um 50% von INTRASTAT zu entlasten, ist aus Sicht des Statistikrates nur mit einem qualifizierten Single-Flow-System zu erreichen, für das bereits 2006 ein Konzept von Statistik Austria präsentiert wurde. Der Statistikrat teilt zwar die Ansicht von EUROSTAT, dass kurzfristig nicht auf die Meldung beider Handelsströme verzichtet werden kann, weil die Inkonsistenzen zwischen beiden Strömen zu groß sind und auch nicht in kurzer Frist beseitigt werden können. Doch mittelfristig sieht der Statistikrat nur in der Einführung eines qualifizierten Einstromverfahrens wirklich substanzielle Entlastungen.

Die Importdaten würden in einem solchen System aus den Export-Mikrodaten der Handelspartner generiert werden. Essentiell hierfür ist jedoch die Qualität der Exportdaten. Nur wenn diese gegenüber dem heutigen Niveau verbessert wird, kann auf eine systematische Erfassung der Importdaten im Intra-Handel verzichtet werden. Der Statistikrat schlägt daher vor, einen verbindlichen und realistischen Zeitpunkt für die Einführung des Einstromverfahrens festzulegen und gleichzeitig einen ebenso verbindlichen Pfad mit konkreten Schritten und Meilensteinen für die notwendigen Qualitätsverbesserungen auf der Exportseite zu definieren.

Zur Umsetzung des Einstromverfahrens sieht EUROSTAT die Etablierung eines Systems zum Austausch von Mikrodaten vor. Dem steht der Statistikrat grundsätzlich positiv gegenüber. Der Austausch von Mikrodaten ist essenziell, um die Ursache der Spiegelabweichungen zwischen Import- und Exportdaten näher aufzuklären. Bei der Erarbeitung einer entsprechenden Rechts-

grundlage sind jedoch Garantien für die rechtmäßige Verwendung der Daten festzulegen, um das Vertrauen der Unternehmen in das ESS nicht zu gefährden. Einem Missbrauch oder einer nicht zweckmäßigen Verwendung der auszutauschenden Mikrodaten muss unbedingt vorgebeugt werden.

Die geplante Erweiterung der Dienstleistungsstatistik um Strukturinformationen (STEC, Services Trade by Enterprise Characteristics) ist jedenfalls zu begrüßen. Im Rahmen der Zahlungsbilanzstatistik wurden in den letzten Jahren umfangreiche Modernisierungen der Datenerhebung etabliert, die es erlauben, eine Angleichung der Informationen an die Außenhandelsstatistik schrittweise vorzunehmen.

Eine Erhebung des internationalen Dienstleistungsverkehrs nach der Central Product Classification, wie von EUROSTAT darüber hinaus gefordert, ist jedoch aus Kosten-Nutzen Erwägungen als kritisch zu betrachten. Derzeit ist in der Erhebung des Dienstleistungsverkehrs eine umfangreiche Reform im Gange, die eine weitere Detaillierung der Dienstleistungsarten nach den Anforderungen des GATS (General Agreement on Services Trade) vorsieht. Das bedeutet für Unternehmen wie für Statistikproduzenten einen hohen Aufwand. Eine weitere Detaillierung ist aus Informationsgründen nicht argumentierbar und eine nochmalige Reform des Erhebungssystems den meldepflichtigen Unternehmen nicht zumutbar.

5. Strukturelle Unternehmensstatistik (SUS)

Seitens EUROSTAT sind die Verkürzung von Lieferfristen, die Schließung von Lücken im Erhebungsbereich der Strukturellen Unternehmensstatistik (Dienstleistungsbereiche NACE P bis R und S94, S96²), die Prüfung ausgewählter Merkmale auf Vereinfachung bzw. Streichung, die Lieferung vorläufiger Daten nach Größenklassen sowie Änderungen im Bereich der Unternehmensdemografie geplant. Im Gegenzug sollen detaillierte Erhebungen im Finanzsektor sowie die Betriebsebene (KAU)³ fallen.

Vor dem Hintergrund der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklungen ist der Wunsch nach aktuelleren Statistiken grundsätzlich nachvollziehbar. EUROSTAT sieht daher eine Verkürzung von Lieferfristen vor. Der Statistikrat sieht einen Handlungsbedarf jedoch in erster Linie bei der Gewährleistung der Einhaltung von derzeit gültigen Lieferfristen durch alle Mitgliedstaaten. Verzögerungen bei der Publikation von Daten sind oftmals auf wiederholte Verspätungen bei der Datenlieferung einzelner Länder zurückzuführen. Eine generelle Verkürzung von Lieferfristen bevor dieses Problem gelöst wurde, würde nicht die gewünschten Effekte erzielen. Im Gegenteil, es wäre nicht nur mit einer zusätzlichen Belastung der Respondenten und Statistischen Ämter zu rechnen, sondern auch mit erheblichen Qualitätseinbußen.

Für eine „schnelle Einschätzung“ werden ohnedies vorläufige SUS-Ergebnisse zehn Monate nach dem Bezugsjahr zur Verfügung gestellt.

Die geplante Erhebung von Gründungs-/Schließungsdaten auf vierteljährlicher Basis und die Lieferung vorläufiger Daten nach Größenklassen im Bereich der Unternehmensdemografie sind aus Sicht des Statistikrates zu begrüßen. Ebenso positiv gesehen wird die geplante Einführung von regionalen Daten sowie von Statistiken zur Arbeitgeberunternehmensdemografie. Unternehmensdemografie-Statistiken werden im Allgemeinen aus Verwaltungsdaten erstellt und stellen daher keine weitere Belastung für die Unternehmen dar. Aus Qualitätssicht stellt sich

² P Erziehung und Unterricht; Q Gesundheits- und Sozialwesen; R Kunst, Unterhaltung und Erholung; S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

³ KAU steht für „Kind of Activity Unit“.

jedoch die Frage, ob die bisher verwendete Einheit „Unternehmen“ die geeignete Wahl darstellt.

Die Ausweitung der Datenerhebung auf die Dienstleistungsbereiche P-R und S94, S96 sieht der Statistikrat als sinnvolle Ergänzung zum derzeitigen Angebot. Die geplante Vereinfachung und Streichung der Anhänge 5-7 der Verordnung über die Strukturelle Unternehmensstatistik⁴ (Versicherungsgewerbe, Kreditinstitute, Pensionsfonds) werden seitens des Statistikrates ebenfalls als Entlastungsmaßnahme grundsätzlich positiv gesehen. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass gerade diese Sektoren ohnehin zur Lieferung umfangreicher Aufsichtsdaten verpflichtet sind, womit der Einsparungseffekt in der Praxis fraglich ist.

Der Vorschlag, die Einheit KAU (Betriebsebene) aus den Datenlieferungen von Anhang 2 (Industrie) und 4 (Bau) zu streichen, ist aus Sicht des Statistikrates jedoch nicht nachvollziehbar. Freilich kommt dieser Einheit im Rahmen der Strukturellen Unternehmensstatistik (SUS) im Vergleich zum Unternehmen eine weniger große Bedeutung zu. Jedoch lassen Daten auf NUTS2-Ebene in vielen Bereichen nur dann seriöse Interpretationen zu, wenn zumindest die KAU als Einheit Verwendung findet. Weiters stellt die SUS eine wesentliche Basisstatistik für die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen dar und hier wird die KAU (auch im neuen Entwurf des ESVG) als die zentrale Einheit angeführt.

Eine Regionalisierung vieler Statistiken, wie etwa das regionale BIP oder Direktexporte nach NUTS2-Ebene, wäre dann nicht mehr möglich. Damit wäre eine massive Qualitätseinbuße verbunden, die für die Nutzer weitreichende Folgen hätte.

Der Statistikrat betont daher, dass jegliche Streichung/Änderung von Statistiken, einzelnen Merkmalen bzw. Einheiten jedenfalls darauf zu prüfen ist, wie sich die geplanten Maßnahmen auf das gesamte wirtschaftsstatistische System auswirken.

6. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Statistikrat die Idee einer Rahmenverordnung für die Wirtschaftsstatistiken grundsätzlich begrüßt. Die bisherige Ausgestaltung der Unterlagen wirkt jedoch unkoordiniert und lässt über weite Bereiche die Kohärenz des Statistischen Systems unberücksichtigt. Zudem wäre eine stärkere Einbindung der verschiedenen Statistikproduzenten und der Nutzer jedenfalls wünschenswert gewesen. Die internationale Diskussion hinsichtlich einer klareren Abgrenzung statistischer Verantwortungsbereiche darf aber nicht zu einer Verschlechterung der Kooperation der verschiedenen Statistikproduzenten führen. Das Mitspracherecht der verschiedenen „Daten-Compiler“ bei Unternehmensstatistiken, die im Zusammenhang mit mehrfach genutzten Statistikprodukten stehen (z.B. Zahlungsbilanz, Dienstleistungsverkehr, Direktinvestitionen), muss weiterhin sichergestellt werden.

Die Relevanz der Unternehmensstatistik im politischen Entscheidungsprozess auf nationaler und europäischer Ebene ist unbestritten. Qualitativ hochwertige, detaillierte, bedarfsorientierte und aktuelle Wirtschaftsdaten sind in der heutigen Zeit aus der täglichen politischen Diskussion nicht mehr wegzudenken. Die Konjunkturstatistik, die SUS sowie die Außenhandelsstatistik bilden dabei Eckpfeiler. Mit den Daten dieser Statistiken werden aktuelle Entwicklungen in der Wirtschaft abgebildet, lassen sich Schwerpunkte in der wirtschaftlichen Leistung erkennen und Aussagen über die internationale Wettbewerbsfähigkeit treffen. Nicht zuletzt leisten die

⁴ VO 295/2008, Abl L 2008/97, 13

genannten Statistiken einen wesentlichen Beitrag zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, die wiederum die Basis für makroökonomische Kernindikatoren sind.

Vor diesem Hintergrund sollte man sich der weitreichenden Bedeutung der vorliegenden Rahmenverordnung bewusst sein. Der Statistikrat empfiehlt daher eine detaillierte, umfassende und rechtzeitige Einbindung der verschiedenen Nutzer wie auch von Experten aus den jeweiligen Statistikbereichen in die Vorbereitungsarbeiten des FRIBS-Projektes.

Wien, 29.1.2013